



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026**Ausgegeben am 25. Februar 2026**

18. Verordnung: **Änderung der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993**

18. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Februar 2026, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird

Auf Grund des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 25/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird verordnet:

Die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl. Nr. 26/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 83/2024, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 9 Förderung des Ankaufs von Eigenheimen in Verbindung mit Sanierungen“ die Zeile „§ 9a Thermische Sanierung mit Sanierungskonzept“ eingefügt.

2. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Errichtung von Eigenheimen im Siedlungsschwerpunkt gemäß § 2 Abs. 1 Z 31 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 werden unter Berücksichtigung ökologischer und nachhaltiger Gesichtspunkte Förderungsdarlehen mit einer Laufzeit von 30 Jahren und einer maximalen jährlichen Verzinsung von 1,5 % dekursiv gewährt. Die Schaffung eines Generationenwohnhauses kann außerhalb des Siedlungsschwerpunktes erfolgen. Die Wohnnutzfläche des Eigenheimes darf 150 m² nicht überschreiten. Ab sechs haushaltszugehörigen Personen darf diese Fläche maximal 170 m² betragen.“

3. § 8 Abs. 2 lautet:

- „(2) Die Förderungsdarlehen werden in folgender Höhe gewährt:
- Einpersonenhaushalt Euro 30.000,--
 - Zweipersonenhaushalt (Ehepaar, Lebensgemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft) Euro 40.000,--“.

4. § 8 Abs. 3 lautet:

- „(3) Die Beträge gemäß Abs. 2 erhöhen sich:
1. für jede weitere mitwohnende nahestehende Person um je Euro 5.000,--
 2. bei Umsetzung ökologischer und nachhaltiger Maßnahmen um Euro 10.000,--
 3. bei der Errichtung von Eigenheimen in Gruppe je Eigenheim um Euro 10.000,--
- Eigenheime in Gruppen liegen vor, wenn:
- a) mindestens acht, in begründeten Ausnahmefällen auch weniger Häuser errichtet werden
 - b) die Bauplätze je Haus 800 m² nicht überschreiten
 - c) der Vorentwurf des Projektes von der mit der örtlichen Raumplanung befassten Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung positiv begutachtet worden ist (§ 3 Abs. 3) und die Teilung des für die Bebauung vorgesehenen Grundstückes erst danach erfolgt

- d) ein Bebauungsplan oder mit Bescheid gemäß § 18 des Steiermärkischen Baugesetzes festgelegte Bebauungsgrundlagen vorliegen, die mit dem positiv begutachteten Vorentwurf (lit. c) übereinstimmen bzw. auf diesem beruhen
 - e) die Aufschließung gemeinsam durchgeführt wird und
 - f) die Förderungsansuchen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung möglichst gemeinsam eingereicht werden
4. bei Schaffung eines Generationenwohnhauses mit volljährigen Verwandten in gerader Linie mit baulich abgeschlossenen Wohnungen um Euro 10.000,--
5. für Jungfamilien und gleichgestellte Personen gemäß § 2 Z 13 Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993 um Euro 10.000,--
- Förderungsdarlehen können bis insgesamt maximal Euro 80.000,-- je Förderung gewährt werden“.

5. § 8 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Verzinsung und Tilgung beginnen zum jeweils nächstfolgenden 1. April oder 1. Oktober, frühestens jedoch 6 Monate nach erfolgter vollständiger Auszahlung des gewährten Landesdarlehens. Die für die zulässige Benützung der Baulichkeit geltenden baurechtlichen Bestimmungen sind spätestens 3 Jahre nach Erteilung der Förderungszusicherung vorzulegen.

Die halbjährlichen Annuitäten betragen im

- 1. bis 5. Jahr1,125 % (die Verzinsung beträgt 0,125 %)
- 6. bis 10. Jahr1,25 % (die Verzinsung beträgt 0,250 %)
- 11. bis 15. Jahr1,75 % (die Verzinsung beträgt 0,375 %)
- 16. bis 20. Jahr2,00 % (die Verzinsung beträgt 0,500 %)
- 21. bis 25. Jahr2,50 % (die Verzinsung beträgt 0,625 %)
- 26. bis 30. Jahr2,75 % (die Verzinsung beträgt 0,750 %)

des Darlehensbetrages.“

6. § 9 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 lauten:

„(2) Die Förderungsdarlehen werden in folgender Höhe gewährt:

- Einpersonenhaushalt Euro 40.000,--
- Zweipersonenhaushalt (Ehepaar, Lebensgemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft) Euro 50.000,--

(3) Die Beträge gemäß Abs. 2 erhöhen sich:

- 1. für jede weitere mitwohnende nahestehende Person um je Euro 5.000,--
- 2. für Jungfamilien und gleichgestellte Personen gemäß § 2 Z 13 Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993 um Euro 10.000,--

(4) Die Verzinsung und Tilgung beginnen zum jeweils nächstfolgenden 1. April oder 1. Oktober, frühestens jedoch 6 Monate nach erfolgter vollständiger Auszahlung des gewährten Landesdarlehens.

Die halbjährlichen Annuitäten betragen im

- 1. bis 5. Jahr1,125 % (die Verzinsung beträgt 0,125 %)
- 6. bis 10. Jahr1,25 % (die Verzinsung beträgt 0,250 %)
- 11. bis 15. Jahr1,75 % (die Verzinsung beträgt 0,375 %)
- 16. bis 20. Jahr2,00 % (die Verzinsung beträgt 0,500 %)
- 21. bis 25. Jahr2,50 % (die Verzinsung beträgt 0,625 %)
- 26. bis 30. Jahr2,75 % (die Verzinsung beträgt 0,750 %)

des Darlehensbetrages.

(5) Innerhalb von 6 Monaten nach Zusicherung des Förderungsdarlehens ist um eine Registrierung einer thermischen Sanierung mit Sanierungskonzept gemäß § 9a anzuschreiben.

(6) Die Förderungshöhe je Förderungsfall ist mit maximal Euro 80.000,-- an Förderungsbeträgen aus Bundes- und Landesmitteln limitiert.“

7. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Thermische Sanierung mit Sanierungskonzept

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Förderungsbeiträgen in Abhängigkeit von der Anzahl der umgesetzten thermischen Sanierungsmaßnahmen der Gebäudehülle.“

8. § 15, § 15a und § 16 entfallen.

Artikel 2

(1) Art. 1 tritt mit 1. März 2026 in Kraft.

(2) Für Förderungsansuchen gemäß § 8 und § 15, die vor dem 1. April 2025 eingebracht wurden, ist die jeweilige Vorgängerbestimmung in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 83/2024 anzuwenden.

(3) Für Förderungsansuchen gemäß § 9 und § 15a, die vor dem 1. Mai 2025 eingebracht wurden, ist die jeweilige Vorgängerbestimmung in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 83/2024 anzuwenden.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Kunasek